

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung eines Reismobil/Wohnwagen

Gültig ab 29.10.2015

Sehr geehrte Kunden

Zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen bieten nachstehend „Vermieter genannt -, Reisemobile und Wohnwagen an.

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch !

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges

1.2 Zwischen Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzend die gesetzlichen Vorschriften im BGB über den Mietvertrag Anwendung finden.

1.3 Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistung und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag insbesondere der §§ 651a-I BGB findet auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.5 Es gibt nur einen Mieter, mehrere Fahrer des Fahrzeugs sind nur gegen Nennung und Zahlung einer zus. Gebühr möglich. Die Haftung beschränkt sich nur auf den eingetragenen Mieter.

2. Mindestalter, Führerschein

Der Mietgegenstand darf nur von Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrer gelenkt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Ein Führerschein der Führerscheinklasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, der Klasse C1 von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht. Fahrer mit Führerschein der Klasse B und C 1 müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein am Übernahmetag vorgelegt wird. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmepunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom

Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen wird hierdurch nicht berührt.

3. Mietpreis, Versicherung

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

3.2 Der Mieter haftet für jegliche Schäden an dem Fahrzeug mit einem Selbstbehalt von maximal 1.000,-- € pro Schadensfall. Es besteht eine übliche Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten.

Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind, Kraftstoffe, Mehrkilometer als im Mietvertrag vereinbart und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.3 Die Fahrzeuge werden leer übergeben und werden leer zurückgebracht (mindestens über Reserveanzeige).

3.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde 50,-- Euro. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der in Folge der verspäteten Rückgabe entsteht.

3.5 Bei Fahrzeugübergabe vor Beginn der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis in voller Höhe zu zahlen.

3.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeldern und Strafen auch soweit der Vermieter hierfür in Anspruch genommen wird, es sei denn der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten.

3.7 Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

3.8 Die Kontrolle und Sicherstellung, dass der Mietgegenstand die technisch zulässige Gesamtmasse von 3.5 t nicht überschreitet obliegt dem Mieter. Der Mieter haftet selber für Schäden/ Busgeldern die durch unsachgemäße Beladung bzw. durch Überladung entstehen.

4. Buchung, Rücktritt und Umbuchung

4.1 Soweit die Parteien keine anderweitigen Regelungen getroffen haben, bezieht sich der Mietvertrag auf einen Fahrzeugtyp oder einen Grundriss. Falls der gebuchte Grundriss/Fahrzeugtyp zu Mietbeginn durch Unfallschäden oder ähnliches nicht mehr verfügbar ist, erhält der Mieter ein Fahrzeug aus der gleichen Fahrzeuggruppe oder höher.

4.2 Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung von 50 % des Mietpreises zu leisten. Leistet der Mieter diese Anzahlung nicht fristgerecht, kann der Vermieter den Vertrag kündigen. Endet der Vertrag durch Kündigung ist der Mieter verpflichtet eine Abstandssumme entsprechend der in Ziff 4.3 geregelten Stornogebühren zu bezahlen. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4.3 Dieser Mietvertrag kann nicht storniert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des § 312b Abs (3) Nr. 6 BGB ein Widerrufsrecht gleichfalls nicht besteht. Es entstehen folgende Kosten bei Nichtabholung des Fahrzeugs: Mietpreis abzüglich Nebenkosten abzüglich 20 % der Grundmiete. Gelingt es dem Vermieter das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, wird die eingegangene Miete aus dieser Vermietung unter Berücksichtigung einer Servicepauschale in Höhe von 140,-- € auf den Mietpreis angerechnet. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter dass ein höherer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5. Zahlungsbedingungen, Kautio

5.1 Die Kautio von 1.000,-- € muss bei Fahrzeugübernahme per Kreditkarte (Mastercard oder Visa) hinterlegt werden.

5.2 Der Vermieter wird bei Rückgabe des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Ansprüche(z.b. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Schäden....) aus dem Mietvertrag, die Kautio abrechnen und verbleibenden Betrag ausbezahlen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten

5.3 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete die vereinbarte Kautio bezahlt ist. Die Verpflichtung die vereinbarte Miete zu zahlen wird hierdurch nicht berührt.

5.4 Wenn die Forderung aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt wird, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfällen (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt) und Ordnungswidrigkeiten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten (Abschleppkosten, Gebühren, Bußgelder, Maut usw.).

5.4 Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt die ihm entstandenen Kosten dem Kunden

in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter keine oder ein geringer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Anwalt oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

6. Haftung, Vollkaskoschutz

6.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

6.2 Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,-- € (Teilkasko)/1.000,--€ (Vollkasko) vereinbart. Im Umfang dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Der Mieter haftet gleichfalls für Schäden dann, wenn er

a.) die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem Ziff8 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.

b.) oder er und seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Im Falle grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gehabt haben.

6.3 Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum.

6.4 Die Haftungsfreistellung (6.2) umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind.

6.5 Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeugs gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

6.6 Der Mieter haftet für jegliche Beschädigung der Mietsache inkl. Hagel- und Glasschäden bis zu einem Betrag von 1.000,-- Euro verschuldensunabhängig pro Schadensfall

6.7 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch

genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Wir erheben als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 12,50 Euro

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel u Schäden am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter telefonisch vorab anzuzeigen

7.3 Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die solche Ansprüche begründenden Mängel nicht im Übergabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

Das Übergabeprotokoll wird gemeinsam mit dem Mieter erstellt, der Kilometerstand, Mängel o. Schäden am Fahrzeug vermerkt. Später festgestellte Schäden, gleich welcher Art, gehen zu Lasten/Haftung des Mieters.

8. Verhalten bei Unfällen

8.1 Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8.2 Er ist weiter verpflichtet den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen und den Vermieter vollständig zu informieren (Unfallbericht), so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

9. Reparaturen

9.1 Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

9.2 Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbeleg sowie der ausgetauschten Teile soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff 6) von dem Vermieter erstattet.

9.3 Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges welche der Vermieter nicht zu vertreten hat sind ausgeschlossen.

10. Berechtigter Fahrer

10.1 das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag abgegebenen Fahren gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis lt. Ziff2 sind.

10.2 Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift aller Fahrer denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen.

10.3 Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem /im Mietvertrag angegebene Fahrer geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen.

11. Verbotene Nutzung

11.1 Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstandes berechtigt. Darunter fällt insbesondere nicht die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen sowie das Befahren von ungesichertem Gelände, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Eine Untervermietung ist dem Mieter untersagt.

11.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschleßen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten insbesondere eine korrekte und sichere Beladung des Fahrzeugs. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu überprüfen ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

11.3 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist nicht dazu befugt das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierung, Aufkleber oder Klebefolien zu versehen. Aufkleber von Maut, Campingplätzen etc an der Windschutzscheibe sind nach Mietende vom Mieter zu entfernen.

11.4 zur gewerblichen Personen oder Fernverkehrsbeförderung, für Fahrschulübungen, Geländefahrten

12. Rauchverbot / Mitnahme von Tieren

Das Rauchen und die Mitnahme von Tieren sowie das Braten von Fisch im Fahrzeug sind untersagt, bei Zuwiderhandlung erlauben wir uns als Wertminderung das Einhalten der gesamten Kautions. Reinigungskosten die durch die Nichtbeachtung/ Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

13. Übergabe, Rücknahme

13.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Mitarbeiter durchzuführen.

13.2 Die Übergabe erfolgt von Montag bis Freitag 16-17.30 Uhr die Rücknahme von Montag bis Freitag zwischen 9 – 11 Uhr. An Sam- und Sonn- und Feiertagen ist keine Übergabe bzw. Rücknahme möglich. Vor der Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten nach Aufwand zu tragen, mindestens 50,00 Euro. Falls auch die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss hat der Mieter Reinigungskosten in Höhe von pauschal 150,-- Euro zu tragen.

13.3 Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, soweit bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehenden Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters

13.4 Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe das Mietfahrzeug auf seinen auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die Angabe zur Sauberkeit und das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die mit dem Mieter gemeinsam festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen sind vor Fahrtritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Später festgestellte Schäden können nicht berücksichtigt werden und gehen zur Last des Mieters.

13.5 Beschädigungen bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

14. Ersatzfahrzeug

14.1 Steht aus der gebuchten Fahrzeuggruppe kein Fahrzeug zur Verfügung oder kann das individuell gebuchte Fahrzeug nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Nutzung des anderen Fahrzeuges Nebenkosten, wie Fährgebühren und Mautgebühren oder Betriebskosten, die sonst nicht entstanden wären, so gehen diese zu Lasten des Mieters. Falls dies nicht möglich ist wird die Anzahlung in voller Höhe zurück erstattet. Ein weiterer Anspruch/Ausgleich welcher Begründung auch immer, besteht nicht.

14.2 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach §543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesen Fall ausgeschlossen.

15. Auslandsfahrten

Fahrten in europäische Länder sind zulässig. In jedem Fall muss dem Vermieter vor Mietantritt das Fahrziel mitgeteilt werden. Nicht erlaubt sind Fahrten nach Ost- und

außereuropäische Länder wie: Polen, Tschechien, Slowakei, Bulgarien, Litauen, Rumänien, Russland, Türkei, Irland. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind ebenfalls verboten.

16. Beschränkung der Haftung

Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist maximal auf dreimal den Tagesmietpreis begrenzt.

17. Ausschlussfrist, Verjährung

17.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeugs schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

17.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglichen vorgesehenen Rücknahme hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht so ist die Verjährung bis zum Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisenden, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenem Namen.

18. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Erkelenz

19. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

20. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

20.1 Der Mieter ist damit einverstanden das der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

20.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeuge nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im

gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständige Behörde für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs. Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen u.a. Gesetzliche Verpflichtungen

Zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Auf ein Wort: Grundsätzlich sind wir an einem gütlichen Miteinander bedacht und möchten Ihnen und uns einen reibungslosen Mietablauf ermöglichen. Natürlich birgt ein Wohnmobilurlaub technische Unwägbarkeiten und auch ein Stück weit Abenteuer. Darum verbringen Sie Ihren Urlaub nicht in einem Hotel mit Pauschalangebot.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame und erlebnisreiche Tage an Bord eines unserer Fahrzeuge.

Reiner Adolph

Mieter

Ort

Datum

Unterschrift